

# Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck

Der Vorstand der Handwerkskammer Lübeck hat gemäß § 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24.09.1998 [BGBl. I. S. 3074; 2006 I. S. 2095], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2022 [BGBl. I. S. 2009]) zum Wahltag

**Sonntag, den 24. März 2024**

bestimmt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk (§ 3 WO). Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Lübeck sind 36 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen; und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1 und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 12 Arbeitnehmervertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Außerdem ist für jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzung der Handwerkskammer 1 Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 95 HwO). Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3 WO); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WO).

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 WO bis spätestens **19. Februar 2024** bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein.

Anschrift:  
Herrn Rechtsanwalt  
Gerd-Walter Jung,  
Gothmunder Weg 15,  
23568 Lübeck

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied 1 Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung müssen den Gewerbegruppen wie folgt angehören:

## **A.**

### **Gewerbe gemäß Anlage A**

#### **I. Bau- und Ausbau**

(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger)

Selbständige: 6

Arbeitnehmer: 3

#### **II. Metall und Elektro**

(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer)

Selbständige: 8

Arbeitnehmer: 4

#### **Gruppe III: Holz-, Nahrungs-, Gesundheits- und sonstige Gewerbe**

(Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Seiler, Raumausstatter, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Orgel- und Harmoniumbauer)

Selbständige: 5

Arbeitnehmer: 3

**B.**  
**Gewerbe gemäß Anlage B1 und B2**

Selbständige: 5  
Arbeitnehmer: 2

Auf jedem Wahlvorschlag sollen gemäß § 8 Abs. 4 WO eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 Abs. 5 WO mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein (§ 8 Abs. 6 WO).

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen (§ 10 WO):

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 HWO,
  - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 HWO vorliegen und
3. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
  - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Die Wählerliste wird in der Zeit vom 15. Januar bis 2. Februar 2024 in der Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, Raum 14, ausgelegt. Sie kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.30 bis 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 9.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen (§ 12 Abs. 3 WO). Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung und die dieser beigefügten Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C) verwiesen, die bei der Handwerkskammer und bei den Kreishandwerkerschaften zur Einsicht ausliegen.

Lübeck, den 01.12.2023

- Der Wahlleiter –  
Gerd-Walter Jung